

Elternarbeitsordnung

Elternarbeit ist Arbeit, die zum Gemeinwohl der Einrichtung geleistet wird.

Ohne Elternengagement kann es nicht funktionieren. Gartenarbeit, Haushalt/Reinigung, Elternbeiratsarbeit, Vorstandsarbeit, Renovierung, Arbeitsgruppen, etc. könnten nicht gemacht werden und würden so das Wohl aller negativ beeinträchtigen.

Von den Sorgeberechtigten sind pro Tagesstättenjahr (01.08.-31.07.) **je** zu betreuendem Kind in der Villa die folgenden Elternarbeitsstunden zu leisten:

Kinder	bis 31.01. mindestens	Gesamt
1. Kind	5 Stunden	10 Stunden
2. Kind	4 Stunden	8 Stunden
3. Kind	3,5 Stunden	7 Stunden
4. Kind	3 Stunden	6 Stunden

Ohne weiteres Engagement über die Pflichtstunden hinaus, können keine größeren Aufgaben bewerkstelligt werden.

In jeder Villa steht ein Ordner mit je einer Liste pro Familie. In diese Listen müssen **alle** geleisteten Stunden zeitnah eingetragen werden. Für diese Eintragungen sind ausschließlich die Eltern zuständig.

Einige Aufgaben (dokumentiert in den Elternarbeitsordnern) können bzgl. der anrechenbaren Stundenzahl begrenzt sein. Freunde und Verwandte können Pflichtstunden erbringen. Eine Übertragung in das Folgejahr ist allerdings nicht möglich.

Abgerechnet wird halbjährlich. Im ersten Halbjahr (01.08.-31.01.) sind **mindestens die Hälfte** der Elternarbeitsstunden abzuleisten. Im Januar und Juni bekommen alle Eltern eine Erinnerung per Mail ihre Listen zu überprüfen. Anfang Juli erhalten die Sorgeberechtigten ihren eigenen aktuellen Stand.

Alle Pflichtstunden, die bis zum 31.01. (mindestens 50%) oder 31.07. eines Tagesstättenjahres nicht geleistet oder in die Listen eingetragen wurden, müssen bezahlt werden. Mehrgeleistete Elternarbeitsstunden aus dem ersten Halbjahr werden automatisch in das zweite Halbjahr übertragen. Pro nicht geleisteter Stunde wird ein Betrag von 36,- Euro erhoben, der in die Vereinskasse zu zahlen ist.

Regelmäßige Nichterbringung von Elternarbeitsstunden kann zur Kündigung des Betreuungsvertrags führen. Bei vorzeitiger Abmeldung eines Kindes aus der Einrichtung müssen die Elternarbeitsstunden anteilig erbracht werden.

*Beschlossen am 20. Februar 1995 durch den Rat der Tageseinrichtung
Geändert am 23. Juni 1997 durch den Rat der Tagesstätte
Geändert am 24.04.2002 durch den Rat der Tageseinrichtung
Geändert am 03.05.2011 durch den Rat der Tagesstätte
Geändert am 11.09.2014 durch den Rat der Tagesstätte
Geändert am 04.04.2019 durch den Rat der Tagesstätte*